

**Magisterprüfungsordnung**  
**der Fakultät für Geschichtswissenschaft**  
**der Ruhr-Universität Bochum**

**vom 17. Juli 1996**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW. S. 428) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Magisterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Magistra- sowie Magistergrad, Funktionsbezeichnungen
- § 3 Fächer
- § 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### **II. Zwischenprüfung**

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 13 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 16 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 17 Zwischenprüfungszeugnis

### **III. Magisterprüfung**

- § 18 Zulassung
- § 19 Umfang und Art der Magisterprüfung
- § 20 Magisterarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 22 Schriftliche Prüfungsleistungen und mündliche Prüfungen
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Magisterprüfung
- § 24 Freiversuch
- § 25 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Magistra- bzw. Magisterurkunde

### **IV. Schlußbestimmungen**

- § 28 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung, Aberkennung des Magistra- bzw. Magistergrades

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten  
§ 30 Übergangsbestimmungen  
§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## I. Allgemeines

### § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Magisterstudiengänge der Fakultät für Geschichtswissenschaft. Durch sie werden die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten sowie gründliche Fachkenntnisse in den gewählten Fächern festgestellt.

(2) Das Studium soll den Studierenden die fachlichen Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zu kritischer wissenschaftlicher Erkenntnis und zu ihrer Anwendung in den verschiedenen Praxisfeldern befähigt werden.

(3) Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung werden in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in zwei Hauptfächern nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abgelegt.

### § 2 Magistra- sowie Magistergrad, Funktionsbezeichnungen

(1) Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Fakultät für Geschichtswissenschaft den Hochschulgrad einer „Magistra Artium“ bzw. eines "Magister Artium" (M. A.).

(2) Alle in dieser Prüfungsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 12 Abs. 8 UG von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

### § 3 Fächer

(1) In den Magisterstudiengängen der Fakultät für Geschichtswissenschaft werden entweder ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer studiert. Die Magisterprüfung wird in den studierten Fächern abgelegt.

(2) Als **Hauptfach**, in dem die Magisterarbeit angefertigt wird (erstes Hauptfach) und gegebenenfalls als zweites Hauptfach kann gewählt werden:

- Geschichte;  
die Prüfung erfolgt in zwei der folgenden Studienbereiche (A-Bereich und B-Bereich) nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten:
  - a) Alte Geschichte

- b) Mittelalterliche Geschichte
- c) Neuere Geschichte
- d) Sozial-, Wirtschafts- und Technikgeschichte

- Ur- und Frühgeschichte
- Klassische Archäologie
- Kunstgeschichte
- Musikwissenschaft

Als zweites Hauptfach kann auch jedes an der Ruhr-Universität Bochum vertretene Studienfach gewählt werden, das in einem geregelten Studiengang von 70 Semesterwochenstunden (SWS) zu einem Magisterabschluß führt. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuß auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten als zweites Hauptfach ein anderes an der Ruhr-Universität Bochum vertretenes Studienfach im Umfang von 70 SWS zulassen. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Fakultät, der das Fach angehört.

**(3)** Als Nebenfächer können gewählt werden:

1. Alte Geschichte,
2. Mittelalterliche Geschichte,
3. Historische Hilfswissenschaften,
4. Neuere Geschichte,
5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte oder Wirtschafts- und Technikgeschichte,
6. Osteuropäische Geschichte,
7. Geschichte Südosteuropas,
8. Geschichte Nordamerikas,
9. Theorie der Geschichte,
10. Ur- und Frühgeschichte,
11. Klassische Archäologie,
12. Kunstgeschichte,
13. Musikwissenschaft.

Darüber hinaus kann jedes andere in der universitätsweiten Liste von Prüfungsfächern der Ruhr-Universität in der jeweils geltenden Fassung als Nebenfach ausgewiesene Fach gewählt werden. Jedoch darf mit dem Hauptfach "Geschichte" nicht mehr als eines der oben unter Nr. 1-9 genannten Nebenfächer kombiniert werden und auch nur, sofern es nicht bereits als ein Studienbereich des Hauptfaches nach Absatz 2 Buchstaben a)-d) gewählt worden ist.

**(4)** In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß als zweites Nebenfach ein an der Ruhr-Universität nicht vertretenes Studienfach zulassen, das an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als Nebenfach in Magisterprüfungsordnungen genehmigt ist. Es muß dort als Nebenfachstudiengang im Umfang von 35 SWS in einer entsprechenden Studienordnung geregelt sein; es darf sich nicht mit einem an der Ruhr-Universität vertretenen Fach decken oder einen Teilbereich eines an der Ruhr-Universität zugelassenen Prüfungsfaches bilden.

#### **§ 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes**

**(1)** Die Regelstudienzeit einschließlich der Magisterprüfung beträgt 9 Semester; davon sollen mindestens zwei Semester an der Ruhr-Universität belegt worden sein.

**(2)** Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt,
2. das Hauptstudium, das einschließlich der Magisterarbeit in der Regel fünf Semester umfaßt und mit der Magisterprüfung abschließt.

**(3)** Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt höchstens 140 SWS, von denen maximal 70 SWS auf ein Hauptfach, und jeweils maximal 35 SWS auf ein Nebenfach entfallen. Der nicht prüfungsrelevante Wahlbereich umfaßt mindestens 10 v.H., das sind in jedem Hauptfach mindestens 7 SWS, in jedem Nebenfach mindestens 3,5 SWS; er darf 10 SWS in einem Hauptfach, 6 SWS in einem Nebenfach nicht überschreiten. Das Nähere regeln die Studienordnungen. Das Lehrangebot der Fächer muß darin so abgestimmt sein, daß die Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit erbracht werden können. Im Studiengang jedes Hauptfaches soll mindestens eine berufsfeldbezogene Veranstaltung entsprechend der jeweiligen Studienordnung besucht werden. Vor Eintritt in das Hauptstudium soll ein individuelles Beratungsgespräch bei einer bzw. einem nach § 7 Abs. 2 zur Abnahme von Magisterprüfungen berechtigten Lehrenden des Hauptfaches nach Wahl der Studierenden stattfinden.

**(4)** In das Gesamtstudienvolumen im Rahmen der Regelstudienzeit werden Studienzeiten nicht einbezogen, in denen diejenigen für ein gewähltes Fach notwendigen Sprachkenntnisse erworben werden, die bereits in der Sekundarstufe II hätten erworben werden können. Das sind im einzelnen: Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Niederländisch, Italienisch, Lateinisch, Griechisch und Hebräisch.

## **§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen**

**(1)** Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Sie soll in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Magisterprüfung soll einschließlich der Magisterarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

**(2)** Die Zwischenprüfung besteht aus den Fachprüfungen in dem Hauptfach und den Nebenfächern bzw. dem anderen Hauptfach. Die Magisterprüfung besteht aus den Fachprüfungen in den gewählten Haupt- und Nebenfächern sowie der Magisterarbeit. Fachprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem nach § 12 bzw. § 19 vorgesehenen Prüfungsfach/Teilgebiet in der dort vorgeschriebenen Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Hausarbeit unter Prüfungsbedingungen gemäß § 13 Abs. 2 bzw. 19 Abs. 2.

**(3)** Für Prüfungselemente in der Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen sind in jedem Semester zwei Prüfungstermine vorzusehen, von denen der zweite in der Regel den Wiederholern aus dem ersten Termin vorbehalten ist.

**(4)** Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung und die vorläufige Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen müssen jeweils mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 10 bzw. § 18) beim Prüfungsausschuß erfolgen. Die Fristen für die Einreichung des Antrages und der Meldung gemäß Satz 1 werden vom Prüfungsausschuß festgelegt und durch Aushang am Prüfungsamt bekanntgegeben.

**(5)** Die Meldungen zu den jeweiligen Prüfungen werden eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

**(6)** Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Magisterarbeit informiert werden. Prüfungstermine werden grundsätzlich von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Prüfungstermine sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang am Prüfungsamt zusammen mit den Terminen möglicher Wiederholungsprüfungen bekanntzugeben.

**(7)** Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

**(8)** Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

**(9)** Studierenden ist nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung auszustellen, die die entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen und bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält. Vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen können abgelegt werden, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 5 fristgerecht widerrufen worden ist.

## **§ 6 Prüfungsausschuß**

**(1)** Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Geschichtswissenschaft einen Magisterprüfungsausschuß. Dieser führt auch die Aufsicht über die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfungen. Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

**(2)** Der Magisterprüfungsausschuß besteht aus vier Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Sie werden auf drei Jahre, die studentischen Mitglieder auf ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätsrat bestellt eine gleiche Zahl von Fakultätsmitgliedern entsprechender Gruppenzugehörigkeit als Vertreterinnen bzw. Vertreter.

**(3)** Der Prüfungsausschuß bestimmt ein Ausschußmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur bzw. zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus derselben Gruppe als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter; eine oder einer von ihnen soll nicht das Fach Geschichte vertreten. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe dieser Ordnung und der Geschäftsordnung des Ausschusses.

**(4)** Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und dieser Prüfungsordnung; er legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für die Zulassung zur Magisterprüfung und die Feststellung der Prüfungsfächer, für die Organisation der Zulassungs- und

Prüfungsverfahren, die Bestellung der Prüfungskommission, die Entscheidung über Widersprüche gegen Magister- und Zwischenprüfungsentscheidungen sowie für die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach § 8.

**(5)** Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter übertragen. Entscheidungen über

- Widersprüche gegen Prüfungsverfahren und -entscheidungen,
- Beschwerden und Einsprüche gegen die Aufgabenerfüllung der bzw. des Vorsitzenden, ihrer bzw. seiner Stellvertreter,
- Anträge nach § 3 Abs. 2 Satz 3,
- die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen, soweit sie nicht nach § 8 ohne Äquivalenzüberprüfung von Amts wegen anzuerkennen sind,
- Antragszeiträume für die Zulassung zur Zwischen- oder Magisterprüfung,
- den Bericht an den Fakultätsrat

können nicht übertragen werden. Die Konzentration der Prüfungstermine auf bestimmte Zeitabschnitte kann der Prüfungsausschuß nur im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat beschließen.

**(6)** Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

**(7)** Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Fakultätsrates bedarf.

**(8)** Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

**(9)** Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

**(1)** Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie, für die mündlichen Prüfungen, die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Den Vorsitz in den mündlichen Prüfungen zur Magisterprüfung führt ein weiteres, vom Prüfungsausschuß zu benennendes Fakultätsmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

(2) Prüferin bzw. Prüfer in einer Magisterprüfung kann jede nach § 92 UG prüfungsberechtigte Person sein, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in der Regel als Mitglied oder Angehörige der Ruhr-Universität in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, regelmäßig dem Hauptstudium vorbehaltene Lehrveranstaltungen an der Ruhr-Universität Bochum abhält oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung abgehalten hat. Ausnahmen von der Ausschlußfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Prüfungsausschuß, soweit eine prüfungsberechtigte Person nach Satz 1 nicht zur Verfügung steht. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in einem der Prüfungsfächer die Magisterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(3) Prüferin bzw. Prüfer in einer Zwischenprüfung ist grundsätzlich diejenige Lehrperson, die die Lehrveranstaltung abhält, auf deren Stoffgebiet sich die Prüfungsleistung bezieht. Im übrigen gilt Absatz 2 Satz 1 sinngemäß mit der Maßgabe regelmäßiger Lehrtätigkeit im Grundstudium.

(4) Jede Prüfungsleistung in Magister- und Zwischenprüfungen wird in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen können auch von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen werden.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Magisterarbeit und für Prüfungsleistungen, die sich nicht auf die Stoffgebiete bestimmter Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung beziehen, Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten ebenso wie die Prüfungstermine auch die Namen der Prüferinnen und der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, schriftlich oder durch Aushang am Prüfungsamt bekanntgegeben werden.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für sie und die Beisitzer gilt § 6 Abs. 9 entsprechend.

## **§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Magisterstudienganges (Fächer im Sinne von § 3) an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Äquivalenzüberprüfung von Amts wegen angerechnet.

**(2)** Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ruhr-Universität Bochum im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogrammes absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach einer Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultäten gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

**(3)** Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien oder Fernstudieneinheiten, die vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelt worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

**(4)** Leistungen, die im Rahmen einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Schulversuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Magister-Haupt- oder Nebenfach entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen im Grundstudium anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

**(5)** Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung angerechnet. Die im Zeugnis über die Einstufungsprüfung getroffenen Feststellungen sind bindend.

**(6)** Für die Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen ist der Fakultätsrat, für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuß zuständig. Anträge werden an das Dekanat der Fakultät für Geschichtswissenschaft gerichtet. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Entscheidungen in Angelegenheiten der Fächer, die nicht zur Fakultät für Geschichtswissenschaft gehören, können nur im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Fakultät getroffen werden, der das jeweilige Fach angehört.

**(7)** Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten bzw. deren Fachvertreterinnen und Fachvertretern - die als Anlage 2 beigefügte Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Course Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht.

**(8)** Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

**(1)** Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

**(2)** Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden; im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß die Vorlage des Attestes eines vom Prüfungsausschuß benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

**(3)** Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

**(4)** Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Zwischenprüfung

### § 10 Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Ruhr-Universität für die gewählten Magisterstudiengänge immatrikuliert oder nach § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist;
3. an den in Anlage 1 für das Grundstudium in den jeweiligen Fächern aufgeführten Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen hat;
4. die nach Maßgabe von Absatz 2 erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen hat.

(2) Für die nach § 3 Abs. 2 wählbaren Hauptfächer sind in der Regel als Zugangsvoraussetzungen Kenntnisse in Latein, Englisch und einer weiteren für das Studium des gewählten Faches notwendigen Fremdsprache erforderlich. Im einzelnen gilt:

1. Hauptfach Geschichte:  
Latein, Englisch und eine weitere Sprache.  
In der Bereichskombination Neuere Geschichte mit Sozial- Wirtschafts- und Technikgeschichte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 kann Latein durch eine lebende Fremdsprache oder bei entsprechenden Arbeitsschwerpunkten durch qualifizierte Kenntnisse in Statistik ersetzt werden.
2. Hauptfach Ur- und Frühgeschichte:  
Latein, Englisch und eine weitere Sprache.  
Spätestens bei der Meldung zur Magisterprüfung muß das Zeugnis des Latinum oder gleichwertiger, an einer Hochschule erbrachter Leistungen im Lateinischen vorgelegt werden.
3. Hauptfach Klassische Archäologie:  
Latein, Englisch, Alt-Griechisch.  
An die Stelle von Englisch kann eine andere für die Studienschwerpunkte relevante lebende Fremdsprache treten. Spätestens bei der Meldung zur Magisterprüfung müssen die Zeugnisse

des Latinum und des Graecum vorgelegt werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter.

4. Hauptfach Kunstgeschichte:  
Latein, Englisch und eine weitere Sprache.
5. Hauptfach Musikwissenschaft:  
Latein, Englisch und eine weitere Sprache.  
Spätestens bei der Meldung zur Magisterprüfung muß das Zeugnis des Latinum oder gleichwertiger, an einer Hochschule erbrachter Leistungen im Lateinischen vorgelegt werden.

Ausreichende Kenntnisse werden in den Lehrveranstaltungen des Hauptfaches nach näherer Bestimmung der Studienordnung nachgewiesen, in der Regel im funktionalen Zusammenhang mit Leistungsnachweisen oder Teilnahmenachweisen. Sprachkenntnisnachweise, die in einem Nebenfach oder in einem erfolgreich abgeschlossenen Sprachkurs der Fakultät für Philologie erbracht worden sind, können angerechnet werden.

**(3)** Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

**(4)** Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch und
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in den gewählten Magisterstudiengängen nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie bzw. er sich an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem anderen Prüfungsverfahren desselben Studienganges befindet.

**(5)** Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## **§ 11 Zulassungsverfahren**

**(1)** Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 5 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.

**(2)** Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung in den gewählten Magisterstudiengängen (Fächern im Sinne von § 3) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in einem der gewählten Magisterstudiengänge befindet.

**(3)** Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung wird mit der Anmeldung zur ersten Fachprüfung gestellt. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß bei der Meldung zur letzten Fachprüfung sämtliche nach § 10 Abs. 1 erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und nachgewiesen sind. Bei der Anmeldung zu einer Fachprüfung müssen die jeweils zugeordneten fachspezifischen Leistungs- und Teilnahmenachweise vorgelegt werden. Für Fächer, die aus anderen Fakultäten gewählt werden, kann neben den erbrachten Leistungsnachweisen eine Bescheinigung vorgelegt werden, aus der die Vollständigkeit der Studiumsnachweise für das Fach hervorgeht.

## **§ 12 Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung**

**(1)** Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie bzw. er die wichtigsten inhaltlichen Grundlagen der studierten Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

**(2)** Die Prüfung wird im Hauptfach und den beiden Nebenfächern bzw. im ersten und im zweiten Hauptfach abgelegt. Sie besteht aus den Fachprüfungen, die zu Stoffgebieten von Lehrveranstaltungen, die den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordnet sind, von den nach § 7 Abs. 3 prüfungsberechtigten Lehrenden im Grundstudium abgenommen werden.

**(3)** Im Hauptfach Geschichte besteht die Zwischenprüfung aus zwei Fachprüfungen in zwei der vier in § 3 Abs. 2 aufgeführten Bereiche:

1. einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten Dauer zum Stoffgebiet einer dem jeweiligen Bereich zugeordneten Vorlesung;

2. einer Klausurarbeit von 2 Stunden Dauer zu dem nach Maßgabe der Studienordnung dritten Seminar im Grundstudium.

In den in § 3 Abs. 3 Nr. 1-9 bezeichneten Nebenfächern besteht die Fachprüfung in einer Klausurarbeit von 2 Stunden Dauer zu einem dem jeweiligen Nebenfach zugeordneten Seminar im Grundstudium nach Maßgabe der Studienordnung.

Die Prüfungen erstrecken sich auf Teilgebiete historischer Epochen und Problemzusammenhänge, die in der jeweiligen Lehrveranstaltung behandelt worden sind, damit verbundene Fragen der Methodik und der Literaturlage.

**(4)** Im Hauptfach Musikwissenschaft besteht die Fachprüfung aus einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens 40 und höchstens 45 Minuten. Die Prüfung erstreckt sich auf

Musikalische Analyse,

Teilgebiete der Musikgeschichte (Oeuvre einer Komponistin oder eines Komponisten; Epochen oder Gattungen),

ein Teilgebiet aus der Musikethnologie oder der Systematischen Musikwissenschaft

je nach dem von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten benannten Vertiefungsgebiet, soweit es nach der Studienordnung Gegenstand des Grundstudiums ist. Die Prüfungsgegenstände müssen in einem inneren Zusammenhang stehen.

Im Nebenfach Musikwissenschaft besteht die Fachprüfung in einer schriftlichen Hausarbeit unter Prüfungsbedingungen gemäß § 13 Abs. 2 zum Stoffgebiet eines Proseminars aus dem Bereich Historische Musikwissenschaft oder Systematische Musikwissenschaft oder Musikethnologie.

**(5)** In den Fächern Ur- und Frühgeschichte, Klassische Archäologie und Kunstgeschichte als Haupt- und als Nebenfach besteht die Fachprüfung aus einer schriftlichen Hausarbeit unter Prüfungsbedingungen gemäß §13 Abs. 2 zum Stoffgebiet eines Seminars im Grundstudium des jeweiligen Faches nach Maßgabe der Studienordnung.

**(6)** In Fächern, die an einer anderen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum angeboten werden, wird die Zwischenprüfung je nach Fach nach Maßgabe der jeweiligen Fakultät entweder in Form einer mündlichen Prüfung von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer oder in Form einer schriftlichen Hausarbeit unter Prüfungsbedingungen oder einer Klausur von maximal vier Stunden Dauer abgelegt.

**(7)** Soweit in den Absätzen 3 bis 5 nichts Besonderes bestimmt ist, ist Gegenstand einer Fachprüfung jeweils ein Stoffgebiet der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

**(8)** Die Fachprüfungen können in verschiedenen Semestern abgelegt werden; ihre Reihenfolge ist beliebig. Die gesamte Zwischenprüfung soll vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

**(9)** Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

### **§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen**

**(1)** Schriftliche Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung werden in der Form von schriftlichen Hausarbeiten unter Prüfungsbedingungen oder in der Form von Klausurarbeiten nach Maßgabe des § 12 erbracht.

**(2)** In schriftlichen Hausarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er selbständig und unter Heranziehung der einschlägigen Hilfsmittel begrenzte Probleme des jeweiligen Faches methodisch bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich darstellen kann. Das Thema wird von der bzw. dem verantwortlichen Lehrenden in der Lehrveranstaltung, auf deren Stoffgebiet sich die Prüfungsleistung gemäß § 12 Abs 4 oder 5 bezieht, individuell gestellt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll Gelegenheit erhalten, sich an der Themenfindung zu beteiligen. Die Themen müssen so gestellt sein, daß die Arbeiten binnen zwei Monaten abgeschlossen werden können. Die Arbeit ist spätestens zwei Monate nach Ausgabe des Themas abzugeben; Ausgabe- und Abgabedatum sind aktenkundig zu machen.

**(3)** In Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Eine Klausurarbeit dauert je nach fächerspezifischer Regelung mindestens zwei und höchstens vier Stunden.

**(4)** In Fachprüfungen ist jede schriftliche Hausarbeit unter Prüfungsbedingungen und jede Klausurarbeit von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Prüfungsarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

**(5)** Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt.

### **§ 14 Mündliche Prüfungen**

**(1)** In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vertiefungsgebiete angeben, an denen sich die Prüfung orientieren soll; ein Anspruch auf die Beschränkung der Prüfung auf die angegebenen Vertiefungsgebiete besteht nicht.

**(2)** Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

**(3)** Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

### **§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung**

**(1)** Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Werte 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

**(2)** Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelwertungen. Die Fachnote lautet bei einem Mittelwert

	bis 1,5	"sehr gut",
über 1,5	bis 2,5	"gut",
über 2,5	bis 3,5	"befriedigend",
über 3,5	bis 4,0	"ausreichend",
über 4,0		"nicht ausreichend".

**(3)** Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (4,0) sind.

**(4)** Die Gesamtnote der Zwischenprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten errechnet; im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

**(5)** Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Nach Bestehen der Prüfungen in einem Fach kann die bzw. der Studierende an dem Hauptstudium vorbehaltenen Lehrveranstaltungen dieses Faches teilnehmen.

### **§ 16 Wiederholung der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung kann in jedem Fach, in dem sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine schriftliche Hausarbeit, die als Prüfungsleistung in einer Fachprüfung nach § 12 Abs. 4 und 5 mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, kann von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb einer Frist von zwei Monaten in überarbeiteter Fassung als zweiter Versuch erneut vorgelegt werden. Wird auch dieser Versuch mit "nicht ausreichend" bewertet, ist eine weitere Wiederholung der Fachprüfung nach Absatz 1 Satz 2 erst im folgenden Semester zum Stoffgebiet einer anderen Lehrveranstaltung, mit einem anderen Thema und in der Regel bei anderen Prüferinnen und Prüfern möglich.

### **§ 17 Zwischenprüfungszeugnis**

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird spätestens sechs Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis nennt die gewählten Haupt- und Nebenfächer mit den einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote. Als Ausstellungsdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

### III. Magisterprüfung

#### § 18 Zulassung

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 5) bestanden hat;
2. an der Ruhr-Universität für die nach § 3 gewählten Magisterstudiengänge immatrikuliert oder nach § 70 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist;
3. die Zwischenprüfung in den nach § 3 gewählten Magisterstudiengängen bestanden oder gemäß § 8 als gleichwertig angerechnete Prüfungen bestanden hat;
4. an den in Anlage 1 für das Hauptstudium in den jeweiligen Fächern aufgeführten Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen hat.

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 3 zu bezeichnen. Bei der Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen nach § 19 Abs. 2 und 3 sind gegebenenfalls die gewünschten Prüferinnen oder Prüfer zu nennen. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

#### § 19 Umfang und Art der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus den Fachprüfungen in den gewählten Fächern und der Magisterarbeit im ersten Hauptfach. Die Magisterarbeit ist als vorletzte Prüfungsleistung vor der mündlichen Prüfung im Hauptfach zu erbringen.

(2) Im Hauptfach Geschichte

bestehen die Fachprüfungen aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 40 Minuten und höchstens 45 Minuten Dauer in dem Studienbereich nach § 3 Abs. 2, dem die Magisterarbeit zugeordnet ist (A-Bereich), und einer Klausurarbeit von vier Stunden Dauer in dem anderen Studienbereich nach § 3 Abs. 2 (B-Bereich), die abgelegt werden kann, wenn der in Anlage 1 bezeichnete Leistungsnachweis im B-Bereich erbracht ist.

In den Hauptfächern Ur- und Frühgeschichte, Klassische Archäologie, Kunstgeschichte und Musikwissenschaft bestehen die Fachprüfungen aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 40 Minuten und höchstens 45 Minuten Dauer und einer schriftlichen Hausarbeit unter Prüfungsbedingungen entsprechend § 13 Abs. 2 zum

Stoffgebiet eines Hauptseminars, das einem anderen Gegenstandsbereich des Faches nach Maßgabe der Studienordnung zugeordnet ist als dem der Magisterarbeit.

Die mündliche Prüfung im ersten Hauptfach nach § 3 Abs. 2 wird als letzte Prüfungsleistung nach der Beurteilung der Magisterarbeit erbracht.

**(3)** In den Nebenfächern besteht die Fachprüfung jeweils aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 25 Minuten und höchstens 35 Minuten Dauer. Sie kann abgelegt werden, wenn die Leistungsnachweise des jeweiligen Nebenfaches nach Maßgabe der Studienordnung erworben worden sind.

**(4)** Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern bzw. ihren Teilbereichen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Näheres regelt die Studienordnung.

**(5)** Die Fachprüfungen können in verschiedenen Semestern abgelegt werden; ihre Reihenfolge ist beliebig mit der Maßgabe, daß der mündlichen Prüfung im Hauptfach, die die letzte Prüfungsleistung bildet, die Anfertigung und Beurteilung der Magisterarbeit unmittelbar vorausgeht.

## **§ 20 Magisterarbeit**

**(1)** Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Mit der Magisterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er innerhalb der gesetzten Frist ein Problem aus dem ersten Hauptfach mit wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann. Die Magisterarbeit braucht keine eigenen Forschungsergebnisse zu erbringen. Sie soll einen Textumfang von etwa 100 Seiten zu je etwa 2000 Zeichen nicht überschreiten.

**(2)** Die Magisterarbeit wird aus dem Bereich des ersten Hauptfaches von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 7 Abs. 2 gestellt und betreut. Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Sie oder er kann bei der Meldung zur Prüfung auch die Themenstellerin oder den Themensteller aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 7 Abs. 2 vorschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; es wird von der Themenstellerin oder dem Themensteller nach Aufforderung durch den Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung des Vorschlages der Kandidatin bzw. des Kandidaten benannt und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuß schriftlich mitgeteilt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

**(3)** Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Magisterarbeit erhält.

**(4)** Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate. Die Dauer der Bearbeitungszeit wird entsprechend der jeweiligen Themenart auf Vorschlag der

Themenstellerin oder des Themenstellers bei Ausgabe des Themas festgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der Themenstellerin oder dem Themensteller so zu begrenzen, daß die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise einmal um eine Nachfrist bis zu vier, bei empirischen Arbeiten bis zu sechs Wochen verlängern.

**(5)** Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie kann auf Antrag, der mit dem Zulassungsgesuch einzureichen ist, auch in englischer oder französischer Sprache abgefaßt werden. Die Arbeit muß ein Titelblatt nach den im Anhang zu dieser Ordnung beigefügten Mustern, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, müssen in jedem Falle unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat fügt eine Versicherung bei, daß sie bzw. er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Die Arbeit ist maschinenschriftlich in zwei gehefteten oder gebundenen Exemplaren einzureichen. Sie darf noch nicht veröffentlicht sein.

### **§ 21 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit**

**(1)** Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; bei Übersendung mit der Post gilt das Datum des Poststempels. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

**(2)** Die Magisterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestellt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung "nicht ausreichend", die andere aber "ausreichend" oder besser, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Magisterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

**(3)** Das Bewertungsverfahren darf acht Wochen nicht überschreiten.

**(4)** Eine schriftliche Hausarbeit, die in einem Ersten Staatsexamen für das Lehramt für die Sekundarstufe II angenommen und mindestens mit der Note 3,0 bewertet worden ist, wird auf Antrag nach Abschluß des

Prüfungsverfahrens zum Ersten Staatsexamen als Magisterarbeit anerkannt, wenn sie hinsichtlich des Faches und in ihrem wissenschaftlichen Anspruch einer Magisterarbeit entspricht. Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahmen zweier fachlich zuständiger, nach § 7 Abs. 2 prüfungsberechtigter Mitglieder der Fakultät. Die Note ist zu übernehmen.

## **§ 22 Schriftliche Prüfungsleistungen und mündliche Prüfungen**

**(1)** Für die Klausurarbeit im Hauptfach Geschichte gemäß § 19 Abs. 2 und für die mündlichen Prüfungen in den Haupt- und Nebenfächern gemäß § 19 Abs. 2 und 3 gibt die Kandidatin oder der Kandidat Vertiefungsgebiete in dem entsprechenden Prüfungsfach/Teilbereich nach Maßgabe der Studienordnung an, die in der Fachprüfung angemessen zu berücksichtigen sind. Ein Vertiefungsgebiet entspricht im Stoffumfang mindestens dem Umfang eines Hauptseminars oder einer Vorlesung; er darf sich nicht mit dem Thema der Magisterarbeit decken.

**(2)** Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

**(3)** Im übrigen gilt für Klausurarbeiten und schriftliche Hausarbeiten unter Prüfungsbedingungen § 13, für mündliche Prüfungen § 14 entsprechend.

## **§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Magisterprüfung**

**(1)** Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 15 entsprechend. Bei der Bildung der Fachnote im ersten Hauptfach bleibt die Note der Magisterarbeit außer Betracht. Die Magisterprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

**(2)** Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Magisterarbeit gebildet, wobei die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote in jedem Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend.

**(3)** Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit und jede Fachprüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 15 Abs. 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn in allen Prüfungsleistungen die Note "sehr gut" (1,0) erreicht worden ist.

## § 24 Freiversuch

- (1) Legt die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht sie bzw. er diese Prüfung nicht, so gilt die Prüfung als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Die Reihenfolge der einzelnen Fachprüfungen ist beliebig. Sie müssen spätestens bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgelegt werden. § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Fachsemester im Sinne dieser Regelung sind die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolvierten Fachstudiensemester im entsprechenden Magisterstudiengang und im Lehramtsstudiengang.
- (4) Bei der Berechnung der in Absatz 1 und 2 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (5) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (6) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität tätig war.
- (7) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Ruhr-Universität Bochum einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (8) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese Fachnote der Berechnung der Gesamtnote der Magisterprüfung zugrunde gelegt.

### **§ 25 Wiederholung der Magisterprüfung**

(1) Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Fachprüfungen der Magisterprüfung zweimal wiederholt werden. § 24 gilt entsprechend.

(2) Die Magisterarbeit kann bei "nicht ausreichender Leistung" einmal wiederholt werden. Dabei ist ein anderes Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 20 Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Für schriftliche Hausarbeiten unter Prüfungsbedingungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

### **§ 26 Zeugnis**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Magisterprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens nach vier Wochen ein Zeugnis, das die Prüfungsfächer mit den Fachnoten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluß der Magisterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

### **§ 27 Magistra- bzw. Magisterurkunde**

(1) Zum Zeugnis über die bestandene Magisterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Magistra- bzw. Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Magistra Artium bzw. Magister Artium (M. A.) gemäß § 2 Abs. 1 beurkundet.

(2) Die Magistra- bzw. Magisterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Geschichtswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Geschichtswissenschaft versehen.

## **IV. Schlußbestimmungen**

## **§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Magistra- bzw. Magistergrades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Magistra- bzw. Magistergrad abzuerkennen und die Magistra- bzw. Magisterurkunde einzuziehen.

## **§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 30 Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab Wintersemester 1996/97 erstmalig für die nach § 3 gewählten Magisterstudiengänge an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Grundstudium in den gewählten Fächern abgeschlossen haben, legen die Magisterprüfung nach der für sie im Sommersemester 1996 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, sie beantragen die Anwendung der neuen Prüfungsordnung schriftlich bei der Zulassung zur Magisterprüfung. Studierende, die vor dem Wintersemester 1996/97 für die nach § 3 gewählten Magisterstudiengänge an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind und das Grundstudium in den gewählten Fächern noch nicht abgeschlossen haben, legen die Zwischenprüfung nach der für sie im

Sommersemester 1996 geltenden Ordnung, die Magisterprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab; auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Zwischenprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

**(2)** Wiederholungsprüfungen werden nach der Prüfungsordnung abgelegt, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

### **§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

**(1)** Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Magisterprüfungsordnung der Abteilung für Geschichtswissenschaft, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Nr. 59 vom 25. April 1979 außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.

**(2)** Diese Prüfungsordnung wird in dem Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 14. Februar 1996 und des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 09. Mai 1996 und der Genehmigung des Rektors vom 17. Juli 1996  
Bochum, den 17. Juli 1996

Der Rektor der Ruhr-Universität Bochum

THEMA

Schriftliche Hausarbeit  
zur Erlangung des Grades einer  
Magistra Artium

in der  
Fakultät für Geschichtswissenschaft  
der  
RUHR - UNIVERSITÄT BOCHUM

vorgelegt von

Name  
1996

Erstgutachten:  
Zweitgutachten:

*Muster des Titelblattes einer Magisterarbeit nach § 20 MAPO*

THEMA

Schriftliche Hausarbeit  
zur Erlangung des Grades eines  
Magister Artium

in der  
Fakultät für Geschichtswissenschaft  
der  
RUHR - UNIVERSITÄT BOCHUM

vorgelegt von

Name  
1996

*Muster des Titelblattes einer Magisterarbeit nach § 20 MAPO*

**Anlage zur Magisterprüfungsordnung  
der Fakultät für Geschichtswissenschaft  
vom 17. Juli 1996**

**Fächerspezifische Regelungen für die Zulassungsvoraussetzungen zu den Fachprüfungen**

- a) der Zwischenprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3
- b) der Magisterprüfung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4

für die nach § 3 Abs. 2 und 3 wählbaren Fächer.

Zu den Fachprüfungen wird zugelassen, wer die im folgenden aufgeführten Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise - LN) nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht und die Teilnahme an den im folgenden benannten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung des jeweiligen Studienfaches nachgewiesen hat (Teilnahmenachweise - TN).

Darüber hinaus erklären die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Meldung zur Zwischenprüfung bzw. zur Magisterprüfung, welche der von der Studienordnung dem einzelnen Studienfach zugeordneten Lehrveranstaltungen sie im Grund- bzw. Hauptstudium besucht haben.

Für Prüfungsfächer, die aus anderen Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum gewählt werden, werden Zahl und Art der Prüfungsvorleistungen vom Prüfungsausschuß in Absprache mit der entsprechenden Fakultät festgelegt. Dabei werden grundsätzlich die Zulassungsvoraussetzungen zugrunde gelegt, die in der Prüfungsordnung der anderen Fakultät für das entsprechende Fach vorgesehen sind.

**1.1 Geschichte / Hauptfach**

- a) im Grundstudium 3 LN, 3 TN, und zwar:

- 3 LN aus Proseminaren  
zur Alten, Mittelalterlichen und zur Neueren Geschichte  
in beliebiger Reihenfolge

- 2 TN aus Seminaren im Grundstudium in zwei Studienbereichen nach § 3 Abs. 2 Buchst. a-d  
Voraussetzung für die Zulassung zu der schriftlichen Prüfungsleistung zur Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 3 Nr. 2

- 1 TN aus Einführung in Theorie und Didaktik der Geschichte

- b) im Hauptstudium 3 LN, 1 TN, und zwar:

- 2 LN aus Hauptseminaren/Oberseminaren im A-Bereich  
(Studienbereich nach § 3 Abs. 2 Buchstaben a-d, in dem die Magisterarbeit geschrieben werden soll)  
Voraussetzung für die Meldung zur Magisterarbeit und zur mündlichen Prüfung im A-Bereich nach § 19 Abs. 2

- 1 LN aus Hauptseminar/Oberseminar im B-Bereich  
(zweiter Studienbereich nach § 3 Abs. 2 Buchstaben a-d, dem die Magisterarbeit nicht zugeordnet ist)  
Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Prüfungsleistung im B-Bereich nach § 19 Abs. 2

1 TN aus Hauptseminar oder Übung für Fortgeschrittene im B-Bereich

## 1.2 Historische Nebenfächer nach § 3 Abs. 3 Nr. 1-9

a) im Grundstudium 1 LN, 2 TN, und zwar

1 LN aus Epochen-Proseminar,  
das dem Nebenfach laut Studienordnung zugeordnet ist  
im Falle der Kombination des historischen Nebenfaches mit dem Hauptfach Geschichte tritt an die  
Stelle dieses Epochen-Proseminars ein Seminar im Grundstudium des jeweiligen Nebenfaches

1 TN aus Seminar im Grundstudium des jeweiligen Nebenfaches

1 TN aus Einführung in Theorie und Didaktik der Geschichte

b) im Hauptstudium

2 LN aus Hauptseminaren/Oberseminaren des jeweiligen Nebenfaches

## 2. Ur- und Frühgeschichte

a) im Grundstudium des Hauptfaches 4 LN, 2 TN, und zwar

2 LN aus Proseminaren

2 LN aus Seminaren/Übungen  
insgesamt 4 LN als Voraussetzung für die Zulassung zu der Prüfungsleistung zur Zwischenprüfung  
nach § 12 Abs. 5

1 TN Exkursionen im Fach Ur- und Frühgeschichte  
im Gesamtumfang von 1 Woche

1 TN aus Praktika/Übungen nach Maßgabe der Studienordnung

im Grundstudium des Nebenfaches 1 LN, 1 TN, und zwar

1 LN aus Proseminar

1 TN aus Seminar (folgt auf Proseminar)

b) im Hauptstudium des Hauptfaches 3 LN, 3 TN, und zwar

1 LN aus Seminar

2 LN aus Hauptseminaren

Voraussetzung zur Meldung zur Magisterarbeit und mündlichen Prüfung im Hauptfach gemäß § 19  
Abs. 2 Satz 3;

davon 1 LN als Voraussetzung für die Zulassung zu der schriftlichen Prüfungsleistung zur  
Magisterprüfung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2.

1 TN Exkursionen im Fach Ur- und Frühgeschichte im Gesamtumfang von 2 Wochen

1 TN aus Colloquien/Seminaren gemäß Studienordnung

1 TN aus Praktika/Übungen nach Maßgabe der Studienordnung

im Hauptstudium des Nebenfaches

2 LN aus einem Seminar und einem Hauptseminar

### 3. Klassische Archäologie

a) im Grundstudium des Hauptfaches 3 LN, 2 TN, und zwar

1 TN Einführung in die Archäologie

1 LN Proseminar A

1 LN Proseminar B

Voraussetzung für die Zulassung zu der schriftlichen Prüfung zur Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 5

1 LN Proseminar

im Fach Kunstgeschichte oder Ur- und Frühgeschichte oder Alte Geschichte oder Klassische Philologie

1 TN Fachexkursionen im Gesamtumfang von mindestens 5 Tagen  
(ersatzweise Museums - oder Grabungspraktikum)

im Grundstudium des Nebenfaches

1 LN Proseminar A

Voraussetzung für die Zulassung zu der schriftlichen Prüfung zur Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 5

b) im Hauptstudium des Hauptfaches 4 LN, 1 TN, und zwar

4 LN aus Hauptseminaren

davon nur 1 LN aus Hauptseminar mit praktischem Element nach Maßgabe der Studienordnung;

1 LN als Voraussetzung für die Zulassung zu der schriftlichen Prüfungsleistung zur Magisterprüfung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2;

alle 4 LN sind Voraussetzung für die Meldung zur Magisterarbeit und zur mündlichen Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 3

1 TN Fachexkursionen im Gesamtumfang von mindestens 5 Tagen  
(ersatzweise Museums - oder Grabungspraktikum)

im Hauptstudium des Nebenfaches

2 LN aus Hauptseminaren

Voraussetzung für mündliche Fachprüfung im Nebenfach

#### 4. Kunstgeschichte

a) im Grundstudium des Hauptfaches 3 LN, 2 TN, und zwar

1 LN aus Propädeutikum (mit Klausur)

2 LN aus Seminaren im Grundstudium

zu verschiedenen Epochen/Gattungen der Kunstgeschichte

Voraussetzung für die Zulassung zu der schriftlichen Prüfung zur Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 5

2 TN aus Seminaren im Grundstudium

im Grundstudium des Nebenfaches 1 LN, 1 TN, und zwar

1 LN aus Seminar im Grundstudium

1 TN aus Seminar im Grundstudium

b) im Hauptstudium des Hauptfaches 4 LN, 3 TN, und zwar

3 LN aus Hauptseminaren

zu verschiedenen Epochen/Gattungen der Kunstgeschichte nach Maßgabe der Studienordnung

Voraussetzung für die Meldung zur Magisterarbeit und die mündliche Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 3

1 LN aus Exkursions-, Praktikums- oder Museumsprojekt,

(ersatzweise Hauptseminar mit praktischem Element)

Voraussetzung für die Zulassung zu der schriftlichen Prüfungsleistung zur Magisterprüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 2

Die Leistungsnachweise im Hauptstudium müssen die drei Epochen: Mittelalter, Frühe Neuzeit, Moderne abdecken, die auch Gegenstand der Fachprüfungen zur Magisterprüfung im Hauptfach Kunstgeschichte sind.

2 TN aus Hauptseminaren

2 TN Fachexkursionen im Gesamtumfang von mindestens 12 Tagen,

davon 1 TN aus einer mehrtägigen Exkursion, sofern nicht 1 LN aus einer mehrtägigen Exkursion erbracht worden ist.

Die Leistungsnachweise im Hauptstudium müssen die drei Epochen: Mittelalter, Frühe Neuzeit, Moderne abdecken, die auch Gegenstand der Fachprüfungen zur Magisterprüfung im Hauptfach Kunstgeschichte sind.

im Hauptstudium des Nebenfaches 2 LN, 1 TN, und zwar

2 LN aus Hauptseminaren

zu verschiedenen Gattungen/Epochen der Kunstgeschichte nach Maßgabe der Studienordnung

1 TN aus Hauptseminar

Die Hauptseminare im Nebenfach Kunstgeschichte müssen mindestens zwei Epochen und zwei Gattungen der Kunstgeschichte betreffen, die auch Gegenstand der Fachprüfung im Nebenfach Kunstgeschichte sind.

## 5. Musikwissenschaft

a) im Grundstudium des Hauptfaches 5 LN, 5 TN, und zwar

1 LN aus Proseminar Notationskunde

1 LN aus Proseminar  
Musikethnologie oder Systematische Musikwissenschaft

1 TN Einführung in die Musikwissenschaft

*danach*

2 LN aus Proseminaren Musikgeschichte

4 TN aus Propädeutika:  
Satzlehre 1-3 sowie Gehörbildung

*danach*

1 LN aus analytischem Proseminar  
Musikethnologie oder Systematische Musikwissenschaft oder Musikgeschichte

im Grundstudium des Nebenfaches 2 LN, 5 TN, und zwar

3 TN aus Propädeutika:  
Satzlehre 1-2 sowie Gehörbildung

*danach*

1 LN aus analytischem Proseminar  
Musikethnologie oder Systematische Musikwissenschaft oder Musikgeschichte

1 TN Proseminar Notationskunde

*danach*

1 LN aus Proseminar Musikgeschichte

1 TN Einführung in die Musikwissenschaft  
Voraussetzung für die Zulassung zu der schriftlichen Prüfungsleistung zur Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 4 Satz 3

b) im Hauptstudium des Hauptfaches 2 LN, und zwar

2 LN aus Hauptseminaren  
Voraussetzung für die Meldung zur Magisterarbeit und mündlicher Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 3;  
davon 1 LN Voraussetzung für die Zulassung zu der schriftlichen Prüfungsleistung zur  
Magisterprüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 über eine andere musikgeschichtliche Epoche/musikalische  
Gattung als die der Magisterarbeit.

im Hauptstudium des Nebenfaches

1 LN aus Hauptseminar

**Notenumrechnungstabelle**

welche den Vorgaben des European Course Credit Transfer System (ECTS) entspricht

	<b>Mangelhaft</b>	<b>Ausreichend</b>	<b>Befriedigend</b>	<b>Gut</b>	<b>Sehr gut</b>	<b>(Exzellent)</b>
Belgien	0 – 9	10	11, 12, 13	14, 15, 16	17 – 18	19 – 20
Dänemark	0 – 5	6	7	8, 9	10, 11	12, 13
Finnland		1	1 ½	2	2, 2 ½	3
Frankreich	échec (7, 8,	passable (10)	assez bien	bien (14)	très bien (16)	
Griechenland	1, 2, 3, 4	5	6	7	8, 9	10
Großbritannien	fail	third pass	lower 2nd	upper 2nd	1	
Italien	0 – 17	18 – 24	25, 26	27, 28, 29	30	30 lode
Irland	fail	pass	3rd	2nd/II	2nd/I	1
Niederlande	1 – 5	6	6 ½, 7	7 ½, 8	8 ½	9, 10
Norwegen						
Österreich	5	4	3	2	1	
Portugal	1 – 9	10, 11	12, 13	14, 15, 16	17, 18	19, 20
Schweden	underkant	godkant	godkant	val godkant	val godkant	
Schweiz	4 -	4	4 ½	5	5 ½	6